

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **2 (1873)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn unsern zweiten, das Jahr 1873 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir haben in unserm ersten Geschäftsberichte die Hauptbestimmungen des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn mitgetheilt, welcher unter dem 15. Oktober 1869 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien abgeschlossen worden und dem das Deutsche Reich durch Vertrag vom 28. Oktober 1871 beigetreten ist. In der Absicht, „die Durchführung dieses Vertrages, soweit es hauptsächlich die Verbindung des Schweizerischen mit dem Italienischen Bahnnetz und die Errichtung internationaler Stationen betrifft, „zu ordnen,“ wurde unter dem 23. Dezember 1873 ein weiterer Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den Italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino abgeschlossen. Derselbe enthält im Wesentlichen die nachfolgenden Vorschriften:

Die Verbindung der Gotthardbahn mit dem Italienischen Bahnnetz an der Grenze bei Chiasso „findet auf „der Bahnstrecke statt, welche von Chiasso durch den Monte Olimpino nach Como geht.“ Der Punkt an der Grenze bei Pino, wo der Anschluß der Gotthardbahn an das Italienische Bahnnetz auf dem linken Ufer des Langensees stattfinden wird, soll, sobald die Vorstudien hinreichend fortgeschritten sind, festgesetzt werden.

Die Italienische Bahn auf dem linken Ufer des Langensees soll gleichzeitig mit dem Tunnel von Göschenen nach Airolo vollendet und in Betrieb gesetzt werden.

Es soll für jede der beiden Linien Bellinzona=Chiasso=Camerlata und Bellinzona=Pino=Luino eine internationale Station errichtet werden, um darin den Zoll= Post= Telegraphen= Polizei= und Gesundheitspolizeidienst der beiden Staaten zu vereinigen. Diese Stationen werden in Chiasso und Luino erstellt. Die in jeder der beiden internationalen Stationen, sowie zwischen diesen Stationen und der Grenze von den beiden